
Turnverein München - Schwabing



1976 e.V.

Satzung

des Turnvereins München-Schwabing 1976

5. Oktober 1982

KAPITEL I RECHTSFORM UND ZWECK

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

TURNVEREIN MÜNCHEN-SCHWABING 1976 e.V.

Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports. Er betreibt und fördert nach Aufgaben und Zielsetzung des Bayer. Turnverbandes den Freizeit- und Breitensport, Leistungssport und Jugendarbeit.
2. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten der Gesunderhaltung und sportlichen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder zu dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

KAPITEL II MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Vereinszugehörigkeit

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
3. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Über den Entzug der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft vollzieht sich durch die Teilnahme an der Vereinsgründung oder durch Beitritt. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Der Beitritt wird beantragt durch eine schriftliche Erklärung, die zum Ausdruck bringen muß, daß der Betreffende Mitglied des Vereins werden und die Vereinssatzung anerkennen will.
2. Jugendliche bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn die Aufnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Stellung des Aufnahmeantrages vom Vorstand nicht abgelehnt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluß oder mit dem Tod.

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur - bei gleichzeitiger Rückgabe der Mitgliedskarte - zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Er muß unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich erklärt werden.
2. Über den Ausschluß aus dem Verein entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung.
3. Der Ausschluß kann insbesondere bei groben Verstößen gegen Satzung und Ziele des Vereins, bei unsportlichem oder vereinsschädigendem Verhalten erfolgen.
4. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Der Ausschluß aus dem Verein ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

7. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Durch fristgerecht eingelegten Widerspruch wird der Ausschluß bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ausgesetzt.

KAPITEL III RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Veranstaltungen, Einrichtungen und Übungsstunden des Vereins zu besuchen.
2. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ist stimmberechtigt und wählbar. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu richten.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge entscheidet der Vorstand. Die Änderung des Beitrages ist den Mitgliedern 6 Monate vor dem Inkrafttreten bekanntzugeben.
3. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
4. Anschriftenänderung ist dem Verein anzuzeigen.

KAPITEL IV ORGANE

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß einberufene beschlußfassende Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
3. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt
 - 3.1 die Wahl des Vorstandes
 - 3.2 die Entlastung des Vorstandes
 - 3.3 die Wahl der Kassenprüfer
 - 3.4 die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
 - 3.5 die Änderung der Vereinssatzung
 - 3.6 die Auflösung des Vereines
 - 3.7 die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 3.8 die Entscheidung über vorliegende Anträge
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß von jedem Mitglied eingesehen werden können.
7. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Abstimmung per Stimmzettel erfolgt auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten einzuberufen, wenn
 - 8.1 der Vorstand dies beschließt
 - 8.2 $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3 dem Schatzmeister
 - 1.4 dem technischen Leiter
 - 1.5 dem Schriftführer
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden oder von zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins.
6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangen.
7. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes berufen die übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch ein weiteres Mitglied.
8. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter.
9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

KAPITEL V AUFLÖSUNG

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt oder wenn die Einberufung zu diesem Zweck von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangt wird.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Ist die Versammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlußunfähig, so beschließt die nächste, innerhalb von 4 Wochen einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
5. In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen und die Arten der Liquidation zu beschließen.
6. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt dem Bayerischen Landessportverband e.V. und bei dessen Ablehnung der Landeshauptstadt München zu, der (die) es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

KAPITEL VI ZUSATZBESTIMMUNGEN

§ 13 Kassenprüfer

1. Für jeweils 1 Jahr wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vereins und deren Übereinstimmung mit den Geschäftsbüchern und Akten. Sie haben auch das Recht zur jederzeitigen Kontrolle und Überprüfung, ob die Kassenvorgänge des laufenden Geschäftsjahres ordnungsgemäß gebucht sind und im Rahmen des Haushaltsplanes liegen. Die Kontrollen und Überprüfungen können stichprobenweise erfolgen.